

Antrag auf Genehmigung zur Herabsetzung der Wartungshäufigkeit bei Kleinkläranlagen

Antragsteller/in:
Vorname, Name
Straße, Hausnummer
PLZ, Wohnort
Telefon, Fax, E-Mail

Landkreis Harburg
- Abteilung Boden/Luft/Wasser -
Postfach 1440

21414 Winsen (Luhe)

Hiermit beantrage ich, die Wartungshäufigkeit für die von mir betriebene Kleinkläranlage auf zweimal jährlich (ca. alle sechs Monate) herab zu setzen.

I. Angaben zu dem von der Benutzung betroffenen Grundstück

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Gemarkung	Flur	Flurstück(e)

II. Angaben zur wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis

Aktenzeichen	Datum	Wartungshäufigkeit nach Erlaubnis
		Wartungen pro Jahr

III. Stellungnahme der Wartungsfirma

Die betroffene Kleinkläranlage wird von mir gewartet. Die technischen Voraussetzungen und die Reinigungsleistung der Anlage geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Die Kleinkläranlage verfügt über eine netzunabhängige Alarmgebung ja nein

Die Herabsetzung der Wartungshäufigkeit kann daher befürwortet werden.

(Datum, Unterschrift der Wartungsfirma) _____
(Stempel der Wartungsfirma)

Mir/Uns ist bekannt, dass

- die Genehmigung zur Herabsetzung der Wartungshäufigkeit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt wird. Insbesondere wenn die verringerte Anzahl von Wartungen oder mangelhafte Eigenkontrollen des Betreibers zu einer nicht ausreichenden Leistung der Kleinkläranlage führen, kann diese Genehmigung widerrufen werden;
- die Genehmigung befristet erteilt wird. Sie erlischt mit Ablauf der maßgeblichen Einleitungserlaubnis;
- dieser Bescheid kostenpflichtig ist;
- im Rahmen **jeder** Wartung eine Stichprobe des Ablaufs zu entnehmen ist. Dabei sind in Anlehnung an die bauaufsichtliche Zulassung folgende Werte zu überprüfen: Abwassertemperatur, pH-Wert, absetzbare Stoffe und CSB. Werden nach der Erlaubnis weiter gehende Reinigungsleistungen gefordert, können auch zusätzliche stichprobenartige Kontrollen anderer Parameter verlangt werden ($\text{NH}_4\text{-N}$, $\text{N}_{\text{anorg.}}$, $\text{P}_{\text{ges.}}$, Trübungsmessung);
- eine Ausfertigung des neuen Wartungsvertrages, abgestellt auf den neuen Wartungsrythmus und die Stichproben, dem Landkreis und der zuständigen Stadt/Gemeinde/ Samtgemeinde binnen eines Monats nach Erteilung dieser Genehmigung vorzulegen ist;
- die Kläranlage, sofern noch nicht geschehen, mit einer optischen oder akustischen Warnanlage auszustatten ist. Die Stromversorgung der Warnanlage muss getrennt vom Stromkreis erfolgen (z.B. Abfallschütz oder Akku), damit auch bei einem Kurzschluss in der Anlage eine Alarmgebung gewährleistet ist. Ein **Nachweis** einer Fachfirma über den ordnungsgemäßen nachträglichen Einbau der Warneinrichtung ist zusammen mit dem neuen Wartungsvertrag vorzulegen;
- die erteilte wasserbehördliche Einleitungserlaubnis für die betroffene Kleinkläranlage durch diese Genehmigung **nicht** geändert wird. Die in der Einleitungserlaubnis festgesetzten Regelungen zum Wartungsintervall werden lediglich ausgesetzt, so lange diese Genehmigung gilt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)